**Kundmachung**

**Nahversorgerförderung**

**der Marktgemeinde Hornstein**

gem. Gemeinderatssitzung vom 08.06.2020

**RICHTLINIEN**

**zur Förderung von Nahversorgern**

**§ 1 Förderungsziel**

Für die Weiterentwicklung der Marktgemeinde Hornstein sind Nahversorger (Trafiken, Handel mit Lebensmittel und Gütern des täglichen Bedarfs, Fleischer, Bäcker und Gastronomiebetriebe in unterschiedlicher Ausprägung [Cafes, Pubs, Restaurants, Heurigenschenken,…] sowie Direktvermarkter von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) von großer Bedeutung. Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Bereich zu unterstützen. Einerseits soll durch eine **Investitionsförderung** bestehende Nahversorger in ihrem Weiterbestehen unterstützt werden und anderseits sollen (Jung)-Unternehmer durch eine **Gründungs- bzw. Ansiedlungsförderung** animiert werden Hornsteins Dorfleben durch die Eröffnung von Nahversorgern zu beleben.

**§ 2** **Gegenstand der Förderung**

**Gefördert werden können klassische Nahversorger im Gemeindegebiet von Hornstein wie:**

Trafiken, Einzelhandel mit Lebensmittel und Gütern des täglichen Bedarfs, Fleischer, Bäcker Postpartner und Gastronomiebetriebe in unterschiedlicher Ausprägung, (Cafes, Pubs, Restaurants, Heurigenschenken,…) sowie Direktvermarkter von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

**§ 3 Förderungswerber**

Als Förderungswerber können Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmer, Personengesellschaft und juristische Person auftreten, für die es nicht gesonderte Förderungsbestimmungen der Marktgemeinde gibt, und die nicht die Größenklasse gem. § 221 Abs. 1a UGB überschreiten: € 350.000,- Bilanzsumme, € 700.000,- Umsatzerlöse, 10 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt.

**§ 4 Förderungsmaßnahmen und -höhe**

Zur Erreichung des Zieles können folgende Förderungen gewährt werden:

1. Gründungs- und Ansiedlungsförderung:
   1. Die Neuansiedlung (Gründung oder Neueröffnung) eines Nahversorgers im Sinne Pkt. II im Hornsteiner Gemeindegebiet kann wie folgt gefördert werden:
      1. 1. Jahr seit Betriebsaufnahme Förderung in Höhe von 100 % der für das Unternehmen bezahlten Kommunalsteuer, Kanalbenützungsgebühr und Kanalanschlussgebühr;
      2. 2. Jahr seit Betriebsaufnahme Förderung in Höhe von 75% der für das Unternehmen bezahlten Kommunalsteuer, Kanalbenützungsgebühr und Kanalanschlussgebühr;
      3. 3. Jahr seit Betriebsaufnahme Förderung in Höhe von 50% der für das Unternehmen bezahlten Kommunalsteuer, Kanalbenützungsgebühr und Kanalanschlussgebühr;
      4. 4. Jahr seit Betriebsaufnahme Förderung in Höhe von 25% der für das Unternehmen bezahlten Kommunalsteuer, Kanalbenützungsgebühr und Kanalanschlussgebühr;
   2. Zusätzlich kann der Gemeindevorstand für geplante Investitionen in Betriebs- bzw. Geschäftsausstattung bei Eröffnung eines Geschäfts im Ortskern, (insbesondere Rechte- und Linke Hauptzeile, Siget) oder für die Wiedereröffnung einer ehemaligen Geschäftsräumlichkeit im Hornsteiner Gemeindegebiet durch einen neuen Unternehmer, eine einmalige Förderung von bis zu € 3.000,- gewähren. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur gegen Vorlage entsprechender Rechnungen für Investitionen im Zusammenhang mit der Geschäftseröffnung. Wird das Geschäft binnen 3 Jahren ab Fördergewährung geschlossen ist die Förderung anteilig an die Marktgemeinde Hornstein zurückzubezahlen.
2. Investitionsförderung  
   Die Investitionen von bestehenden Nahversorgern im Sinne Pkt. II, die in der Hornsteiner Gemeinde ansässig sind, in Betriebs- oder Geschäftsausstattung, können maximal in der Höhe gefördert werden, die der im Vorjahr der Antragstellung bezahlten Kommunalsteuer entspricht. Wird keine Kommunalsteuer bezahlt, kann eine Förderung in Höhe der bezahlten Kanalgebühr gewährt werden. Der absolute Maximalbetrag der Förderung beträgt € 1.000,- .

Die Förderung kann jedes zweite Jahr in Anspruch genommen werden. Es kann nur entweder Gründungs- oder Ansiedlungsförderung oder eine Investitionsförderung gewährt werden.

**§ 5 Verfahren**

Ansuchen um eine Förderung sind ausnahmslos schriftlich bei der Marktgemeinde Hornstein einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen (wie Gewerbeschein, Firmenbuchauszug, Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die Anzahl der gemeldeten Arbeitnehmer sowie Rechnungen über getätigte Investitionen) beizuschließen.

Die Marktgemeinde Hornstein überprüft die eingebrachten Anträge daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung gegeben sind, und unterbreitet dem Gemeindevorstand eine mit den vorhandenen Budgetmitteln abgestimmte Vorlage zur Entscheidung.

Die Auszahlung eines Unterstützungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des

Gemeindevorstandes vorliegt, der Unterstützungswerber sämtliche Bedingungen, an die die Unterstützung geknüpft ist, verpflichtend zur Kenntnis genommen hat.

**§ 6 Allgemeine Bestimmungen**

Seitens des Unterstützungswerbers sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Burgenland auszuschöpfen. Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Hornstein liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Allfällige, mit der Durchführung der Unterstützung verbundenen Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Unterstützungswerber zu tragen.

**§ 7 Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinien treten mit 01.07.2020 in Kraft und finden erstmalig auf die ab diesem Datum gestellten Anträge auf Zuschüsse Anwendung.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Wolf, M.A.

Angeschlagen am: 09.06.2020

Abgenommen am: